

SCHWEDISCHE STUDIENFÖRDERUNGSMITTEL FÜR AUSBILDUNGEN IN SCHWEDEN

Für Personen, die ausländische Staatsangehörige sind

CSN FAKTABLAD TYSKA

In diesem Informationsblatt können Sie lesen, welche ausländischen Staatsangehörige einen Grundanspruch auf schwedische Studienförderungsmittel (Studienbeihilfe und Studiengeld) für eine Ausbildung in Schweden haben. Mit EU-Bürgern sind in diesem Informationsblatt Staatsangehörige eines anderen EU/EWR-Landes oder der Schweiz gemeint. Bitte beachten Sie, dass dieses eine allgemeine Information und kein Gesetzestext ist.

Wenn Sie schwedische Studienförderungsmittel beantragen, prüft die CSN (schwedische Zentralstelle für Ausbildungsförderung), ob Sie einen Grundanspruch auf schwedische Studienförderungsmittel laut schwedischen Bestimmungen haben oder ob Sie laut EU-Recht mit einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden können. Wenn die CSN beschließt, Ihnen einen Grundanspruch auf schwedische Studienförderungsmittel zu erteilen oder Sie mit einem schwedischen Staatsangehörigen laut EU-Recht gleichzustellen, prüfen wir auch, ob Sie die sonstigen Anforderungen erfüllen (z.B. finanzielle Verhältnisse, Studienumfang, Studienergebnis). Wir kontrollieren weiterhin, ob die Ausbildung, um die Sie sich beworben haben, für Studienförderungsmittel berechtigt.

WER KANN GEMÄSS DEN SCHWEDISCHEN BESTIMMUNGEN EINEN ANSPRUCH HABEN?

Die CSN kann Ihnen normalerweise nur dann einen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel gewähren, wenn Sie nach Schweden aus einem anderen Grund gezogen sind als hier zu studieren. Gaststudenten müssen ihre Ausbildung selbst finanzieren. Sie können einen Grundanspruch auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn Sie in Schweden amtlich gemeldet sind und die Bedingungen laut einem der folgenden Absätze erfüllen:

Sie haben eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt

Sie können einen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn das schwedische Migrationsamt Ihnen eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt (PUT) erteilt hat. Ein derartiger Anspruch kann Ihnen frühestens ab

der Woche zugesprochen werden, in der Sie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt erhalten haben. Wenn Sie mit einem schwedischen Staatsangehörigen gemeinsame Kinder haben und in Schweden zusammenleben, kann die CSN im Ausnahmefall auf die Erlaubnis zum Daueraufenthalt verzichten. Sie müssen dann auch eine gültige Aufenthaltserlaubnis haben, die sich auf die familiäre Beziehung zu dem schwedischen Staatsangehörigen gründet.

Sie haben in Schweden Flüchtlingsstatus

Sie können einen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn das schwedische Migrationsamt beschlossen hat, dass Sie Flüchtling oder schutzbedürftig sind, oder wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis aus besonders dringenden Gründen erteilt wurde. Wenn Sie Asyltragsteller sind, haben Sie dagegen keinen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel.

Sie haben ein Aufenthaltsrecht und eine dauerhafte Beziehung in Schweden

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht haben und in Schweden in einer dauerhaften Beziehung leben, können Sie einen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel haben. Sie haben normalerweise ein Aufenthaltsrecht, wenn Sie

- EU-Bürger sind,
- Staatsangehöriger eines Drittlandes sind und mit einem EU-Bürger (nicht schwedisch) verheiratet sind oder in einer Partnerschaft zusammenleben.

Sie leben normalerweise in einer dauerhaften Beziehung, wenn Sie in Schweden seit zwei Jahren mindestens halbtags arbeiten. Sie müssen während dieser Zeit auch in Schweden gewohnt haben. Als Arbeit wird angerechnet:

- Anstellung in Schweden,
- Arbeit in einem eigenen Unternehmen, das in Schweden registriert ist,
- Pflege eines eigenen Kindes unter zehn Jahren,
- Arbeitslosigkeit, die bei einem schwedischen Arbeitsamt registriert ist,
- Teilnahme an Arbeitsmarktausbildung,
- Teilnahme am Schwedischunterricht für Einwanderer (sfi) oder Schwedischunter-

richt, der höchstens der Grundschulstufe entspricht,

- Zeit, während der Sie Krankengeld, Aktivitätsbeihilfe bei verringerter Arbeitsfähigkeit o.ä. erhalten haben.

Die Zeit für Ihre Arbeit wird ab dem Tag gerechnet, an dem Sie zuletzt nach Schweden gekommen sind, um hier zu wohnen.

Wenn Sie nicht die Voraussetzung der zweijährigen Berufstätigkeit erfüllen, aber mit einem schwedischen Staatsangehörigen verheiratet sind, können Sie auch ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben. Dasselbe gilt, wenn Sie mit einem schwedischen Staatsangehörigen in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Das setzt jedoch voraus, dass Sie seit mindestens zwei Jahren in Schweden zusammenleben. Kürzere Zeiten können akzeptiert werden, wenn Sie mindestens ein Jahr in Schweden und mindestens drei Jahre im Ausland zusammengelebt haben, oder wenn Sie gemeinsame Kinder haben.

Sie können auch einen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn Sie mit einem anderen ausländischen Staatsangehörigen verheiratet sind und zusammenleben. Dasselbe gilt, wenn Sie mit einem ausländischen Staatsangehörigen in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Das setzt jedoch voraus, dass Sie seit mindestens zwei Jahren in Schweden zusammenleben und dass Ihr Ehegatte/Lebensgefährte bzw. Ihre Ehegattin/Lebensgefährtin selbst einen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel laut schwedischen Bestimmungen hat. Kürzere Zeiten können akzeptiert werden, wenn Sie gemeinsame Kinder haben.

Sie waren jünger als 20 Jahre, als Sie nach Schweden kamen

Wenn Sie unter 20 Jahre alt waren, als Sie nach Schweden kamen um hier zu wohnen, können Sie auch einen Anspruch auf schwedische Studienförderungsmittel haben, wenn

- Sie ein Aufenthaltsrecht haben (siehe Absatz „Sie haben ein Aufenthaltsrecht und eine dauerhafte Beziehung in Schweden“),
- Sie und Ihr Elternteil eine gültige Aufenthaltserlaubnis haben, die sich auf eine familiäre Beziehung zu einer in Schweden lebenden Person gründet,

- Sie von einer schwedischen Behörde in einer Pflegefamilie oder einer Institution platziert worden sind,
- für Sie laut Elterngesetz eine Person bestellt wurde, die das Sorgerecht übernommen hat.

Wenn Sie unter 20 Jahre alt sind und auf ein Gymnasium gehen, kann die CSN Ihren Antrag auf Studienbeihilfe an die Allgemeine Versicherungskasse zur Prüfung weiterleiten. Die Allgemeine Versicherungskasse prüft dann, ob eine Koordinierung von Familienleistungen mit anderen EU/EWR-Ländern oder der Schweiz vorzunehmen ist.

WER KANN GEMÄSS EU-RECHT MIT EINEM SCHWEDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN GLEICHGESTELLT WERDEN?

Wenn Sie keinen Grundanspruch auf schwedische Studienförderungsmittel laut schwedischen Bestimmungen haben, können Sie in gewissen Fällen laut EU-Recht mit einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Das bedeutet, dass Sie dieselben Anforderungen wie der schwedische Staatsangehörige erfüllen müssen, um Studienförderungsmittel zu erhalten.

Sie können mit einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, wenn Sie die Voraussetzungen in einem der folgenden Absätze erfüllen:

Sie arbeiten oder haben in Schweden gearbeitet

Wenn Sie EU-Bürger sind, können Sie unter gewissen Voraussetzungen während der Zeit, in der Sie in Schweden arbeiten oder ein Gewerbe betreiben, ein Recht auf schwedische Studienförderungsmittel haben. Sie müssen jedoch als nach Schweden migrierender Arbeitnehmer oder Unternehmer etabliert sein, bevor Sie mit dem Studium beginnen. Außerdem müssen Sie gleichzeitig mit dem Studium weiterhin arbeiten. Für eine Anerkennung Ihrer Arbeit während der Studienzeit wird vorausgesetzt, dass Sie nicht zu wenige Stunden pro Woche arbeiten.

Wenn Sie aufgehört haben in Schweden zu arbeiten, können Sie unter gewissen Umständen Ihren Status als migrierender Arbeitnehmer oder Unternehmer in Schweden behalten. Den Status können Sie normalerweise während einer gewissen Zeit behalten, wenn Sie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es gibt einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Ihrer Arbeit in Schweden und der von Ihnen beantragten Ausbildung, die eine Berufsausbildung ist.
- Sie haben aufgehört in Schweden zu arbeiten, da Sie vorübergehend wegen Krankheit oder aufgrund eines Unfalls nicht arbeiten können.
- Sie wurden von einer Anstellung in Schweden gekündigt, und Sie haben sich als Arbeitssuchender bei einem schwedischen Arbeitsamt angemeldet.

Für die Anerkennung Ihrer Arbeit wird vorausgesetzt, dass Sie hier eine Anstellung haben oder gehabt haben. Der Umfang Ihrer Arbeit muss derartig gewesen sein, dass Sie nicht während eines zu kurzen Zeitraums oder zu wenige Wochenstunden gearbeitet haben.

Für die Anerkennung Ihrer Arbeit als selbstständiger Unternehmer in Schweden benötigen Sie eine F-Steuerkarte (F-skattsedel), und Ihr Unternehmen muss beim Zentralamt für Finanzwesen registriert sein. Der Umfang Ihrer Arbeit im Unternehmen muss auch derartig gewesen sein, dass Sie nicht während eines zu kurzen Zeitraums oder zu wenige Wochenstunden gearbeitet haben.

Sie sind Angehöriger eines EU-Bürgers, der in Schweden arbeitet

Wenn Sie Angehöriger eines EU-Bürgers sind, der migrierender Arbeitnehmer oder Unternehmer in Schweden ist, können Sie mit einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Als Angehörige zählen Ehegatten/Ehegattinnen, Partner oder Kinder unter 21 Jahren sowie in gewissen Fällen ältere Kinder, die zu ihrer Versorgung von ihren Eltern abhängig sind. Als Angehöriger müssen Sie nicht selbst EU-Bürger sein. Wenn Sie mit einem schwedischen Staatsangehörigen als Ehegatten oder Partner zusammenleben, können Sie in diesem Zusammenhang normalerweise nicht als Angehörige eines EU-Bürgers angesehen werden. Der Grund hierfür ist, dass schwedische Staatsangehörige normalerweise nicht in ihr eigenes Land migrieren können. Ein schwedischer Staatsangehöriger kann in gewissen Fällen auch als migrierender Arbeitnehmer laut EU-Recht angesehen werden, wenn er oder sie zusammen mit seiner/ihrer Familie das Freizügigkeitsrecht innerhalb der EU/EWR-Länder und der Schweiz wahrnehmen und danach nach Schweden zurückkehren und hier arbeiten.

Sie haben in Schweden ein Daueraufenthaltsrecht

Sie können mit einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, wenn Sie in Schweden ein Daueraufenthaltsrecht (PUR) haben. Personen, die sich in Schweden seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung rechtmäßig aufhalten, haben normalerweise ein Daueraufenthaltsrecht. Bescheinigungen über die Erlaubnis zum Daueraufenthalt können beim Schwedischen Migrationsamt angefordert werden. Wenn Sie nicht EU-Bürger sind, aber mit einem EU-Bürger verwandt sind, d.h. Ehegatte, Ehegattin, Partner, Partnerin oder Kind eines EU-Bürgers (nicht-schwedisch) sind, können Sie auch mit einem schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, wenn sie vom Schwedischen Migrationsamt eine Bescheinigung über die Erlaubnis zum Daueraufenthalt (PUK) erhalten haben.

Sie haben einen Status als dauerhaft ansässig

Wenn Sie Ausländer ohne EU/EWR-Staatsangehörigkeit sind, können Sie im Zusammenhang mit einem Studium in Schweden mit schwedischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Das setzt voraus, dass das schwedische Migrationsamt Ihnen den Status als dauerhaft ansässig in Schweden erteilt hat oder dass Sie den Status als dauerhaft ansässig in einem anderen EU/EWR-Land haben und Sie deshalb in Schweden eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben.

WIE STELLT MAN EINEN ANTRAG?

Studiengeld kann auf www.csn.se beantragt werden. Klicken Sie auf „Mina sidor“ (Meine Seiten) und „Ansök om studiemedel“ (Antrag auf Studiengeld). Weitere Informationen bekommen Sie auf www.csn.se.

Bitte das folgende Formular ausfüllen und an die CSN schicken, wenn Sie unter 20 Jahre alt sind und eine Gymnasialausbildung beginnen möchten: „Ansökan om grundläggande rätt till svenskt studiestöd - studiehjälp“ (Antrag auf einen Grundanspruch für die Zuteilung schwedischer Studienförderungsmittel – Studienbeihilfe), CSN-Formular Nr. 4144.

WIE LANGE GILT DER BESCHLUSS?

Ein Beschluss gemäß schwedischen Bestimmungen gilt normalerweise so lange, wie Sie in Schweden wohnen. Der Beschluss wird ungültig, wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Schwedens aufhalten. Ein Beschluss gemäß EG-Recht gilt normalerweise für die Dauer von höchstens einem Studienjahr.

WEITERE INFORMATION

Weitere Auskünfte über Studienbeihilfe und Studiengeld finden Sie auf www.csn.se unter „Blivande studerande“ (Zukünftige Studenten). Für persönliche Auskünfte können Sie die CSN an Werktagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr unter der Rufnummer + 46 (0)771-276 000 anrufen.

Die EU-Länder sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die EWR-Länder sind:

Norwegen, Island und Liechtenstein. Auch für die Schweiz gilt das EU-Recht, was die Freizügigkeit anbetrifft.